



Merkblatt
**Scheidung /
Auflösung eingetragene
Partnerschaft**
Für Ihre soziale Sicherheit

Vorsorgeausgleich bei Scheidung / Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Bei einer Scheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft stellen Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung einen wichtigen und manchmal sogar den einzigen Vermögenswert dar, über den die Ehegatten/Partner verfügen. Entsprechend wichtig ist die Frage, wie dieser Vermögenswert verteilt wird.

Der Vorsorgeausgleich hat zum Ziel, während der Ehe/eingetragenen Partnerschaft geäußerte Ansprüche aus beruflicher Vorsorge zwischen den Ehegatten/Partnern zu teilen. Der Vorsorgeausgleich bezieht sich mithin auf die während der Ehe/eingetragenen Partnerschaft aufgebaute Vorsorge, nicht hingegen auf diejenigen Vorsorgeguthaben, welche die Ehegatten/Partner bei der Eheschliessung/Eintragung der Partnerschaft bereits hatten. Diese sollen den Ehegatten/Partnern je individuell erhalten bleiben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Institute Ehe und eingetragene Partnerschaft verzichtet. Alle nachfolgenden Ausführungen zur Scheidung gelten gleichwohl analog auch für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Revision des Scheidungsrechts per 1.1.2017

Bis anhin war eine Teilung der während der Ehe erwirtschafteten Vorsorgeansprüche nur möglich, solange bei keinem der Ehegatten bereits ein Vorsorgefall Alter (Pensionierung) oder Invalidität eingetreten war.

Für Fälle, in denen ein Ehegatte bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezog, war vorgesehen, dass eine angemessene Entschädigung aus dem übrigen (Privat-)Vermögen zu leisten war.

Dieses Recht stand in vielfältiger Kritik. Im Wesentlichen wurde die Lücke in der Vorsorge des berechtigten Ehegatten, welcher während der Ehe Betreuungsaufgaben wahrgenommen hat und deshalb nicht über eine ausreichende eigene berufliche Vorsorge verfügt – häufig die Ehefrau – kritisiert. Diese Lücke konnte bei einem bereits eingetretenen Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung nicht kompensiert werden, da ein Zugriff auf Vorsorgemittel in diesem Fall wie erwähnt ausschied. Des Weiteren wurde die schlechte Absicherung der geschiedenen Ehefrau nach dem Tod des früheren Ehegatten kritisiert, da dessen Zahlungen aus dem übrigen Vermögen mit dem Tod wegfallen.

Vor diesem Hintergrund wurde das Scheidungsrecht revidiert. Künftig wird das Guthaben aus der beruflichen Vorsorge unter den Ehegatten gerechter aufgeteilt.

Die grosse Neuerung besteht darin, dass die **Teilung** des Vorsorgeguthabens neu **auf diejenigen Fälle ausgedehnt** wird, in denen der **Vorsorgefall Alter oder Invalidität bereits eingetreten** ist. Der Vorsorgeausgleich erfolgt dabei entweder durch Teilung der bereits laufenden Alters- oder Invalidenrente im Rentenalter oder durch hälftige Teilung der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners vor dem Rentenalter.

Die Revision zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung trat auf den **1. Januar 2017** in Kraft. Auf Scheidungsprozesse, die beim Inkrafttreten des neuen Rechts vor einer kantonalen Instanz rechtshängig sind, findet das neue Recht bereits Anwendung.

Arten des Vorsorgeausgleichs

Der Ausgleich ist je nach Situation unterschiedlich vorzunehmen:

- ▶ wenn noch **kein Vorsorgefall** (Alter, Tod oder Invalidität) eingetreten ist, erfolgt der Vorsorgeausgleich wie bisher mittels hälftiger **Teilung der Austrittsleistungen** (siehe «Ausgleich bei Austrittsleistungen»);
- ▶ wenn ein Ehegatte zwar bereits eine **Invalidenrente** bezieht, aber das **reglementarische Rentenalter noch nicht** erreicht hat, wird der Vorsorgeausgleich basierend auf jener **hypothetischen Austrittsleistung** vorgenommen, auf die der Invalidenrentner bei Wegfall der Invalidenrente Anspruch hätte (siehe «Ausgleich bei Invalidenrenten vor dem reglementarischen Rentenalter»);
- ▶ wenn eine **Rente** bezogen wird und der Rentenberechtigte das **reglementarische Rentenalter** bereits erreicht hat, wird die **Rente geteilt** (siehe «Ausgleich bei Altersrenten oder Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter»).

Der massgebende Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die (hypothetische) Austrittsleistung oder die Rente geteilt wird, ist derjenige der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Das Scheidungsverfahren wird durch Einreichung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens oder einer Scheidungsklage beim zuständigen Gericht eingeleitet.

Ausgleich bei Austrittsleistungen

Im Normalfall werden die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen beider Ehegatten hälftig geteilt. In der **SVE** entspricht die Austrittsleistung dem vorhandenen Altersguthaben (mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG).

Die zu teilende Austrittsleistung eines Ehegatten entspricht der Differenz zwischen

- ▶ der Austrittsleistung im Zeitpunkt der **Einleitung des Scheidungsverfahrens** und
- ▶ der Austrittsleistung im **Zeitpunkt der Heirat**, wobei die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat auf den Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufzuzinsen ist.

Mit anderen Worten ist das aufgezinste Guthaben, das bei der Eheschliessung bereits vorhanden war, von der zu teilenden Austrittsleistung ausgenommen.

Beispiel

Beide Ehegatten gehören einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge an. Das Gericht entscheidet, dass die ganzen Vorsorgeansprüche hälftig geteilt werden sollen. Da beide Ehegatten ihre Austrittsleistungen teilen müssen, wird im Ergebnis der Differenzbetrag der Ansprüche geteilt:

	CHF
Austrittsleistung Ehemann im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens	300 000
Minus Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat (aufgezinst bis zur Einleitung Scheidungsverfahrens)	150 000
= Zuwachs Austrittsleistung Ehemann während der Ehedauer	150 000
Austrittsleistung Ehefrau im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens	200 000
Minus Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat (aufgezinst bis zur Einleitung Scheidungsverfahrens)	100 000
= Zuwachs Austrittsleistung Ehefrau während der Ehedauer	100 000
Differenz CHF 150 000 minus CHF 100 000	50 000
Die Hälfte ist somit vom Vorsorgekonto Ehemann auf das Vorsorgekonto Ehefrau zu überweisen	25 000

Bezieht ein Ehegatte eine Altersrente oder Invalidenrente im Rentenalter, während dem anderen Ehegatten noch ein Anspruch auf eine (hypothetische) Austrittsleistung zusteht, so wird der Vorsorgeausgleich bei einem Ehegatten durch Teilung der Rente, beim anderen hingegen durch Teilung der (hypothetischen) Austrittsleistung vorgenommen.

Verfügt einer der beiden Ehegatten über keine 2. Säule, werden die Vorsorgeansprüche des anderen unter den Ehegatten aufgeteilt.

Ausgleich bei Invalidenrenten VOR dem reglementarischen Rentenalter

Bezieht ein Ehegatte eine Invalidenrente und hat er das reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht, so wird für den Vorsorgeausgleich auf jene **hypothetische Austrittsleistung** gegriffen, die diesem Ehegatten bei Wegfall der Invalidität im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens zustehen würde.

Anders als beim Altersrentner oder beim Invalidenrentner nach dem reglementarischen Rentenalter (siehe die nachfolgenden Ausführungen zum «Ausgleich bei Altersrenten oder Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter») wird also **nicht die Rente geteilt**, sondern das **fortgeführte Altersguthaben des invaliden Versicherten = sogenannte hypothetische Austrittsleistung**¹ (jede Vorsorgeeinrichtung ist gesetzlich verpflichtet, das Alterskonto eines Invaliden, dem sie eine Invalidenrente ausrichtet, für den Fall eines Wiedereintrittes in das Erwerbsleben bis zum Rentenalter weiterzuführen. Entfällt die Invalidität, hat er Anspruch auf die Austrittsleistung in der Höhe seines fortgeführten Altersguthabens).

Allerdings muss für den Vorsorgeausgleich nicht in jedem Fall auf die hypothetische Austrittsleistung zugegriffen werden. Zum einen ist bei Teilinvaliden Personen häufig noch genügend «aktive» Austrittsleistung vorhanden, um die Ansprüche aus dem Vorsorgeausgleich daraus zu begleichen. Damit kann vermieden werden, dass die bereits laufende Teil-Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich reduziert werden muss. Gleichzeitig erhält die versicherte Person so auch die Möglichkeit, die durch den Vorsorgeausgleich entstandene Lücke durch neue Einzahlungen wieder aufzufüllen. Hat der Ehegatte, der eine Invalidenrente bezieht, noch Guthaben in einer Freizügigkeitseinrichtung, ist es ebenfalls sinnvoll, für den Vorsorgeausgleich auf diese Mittel zuzugreifen, um die Reduktion der laufenden Invalidenrente zu vermeiden. Das Gericht oder die anwaltliche Vertretung sollten daher unbedingt über eine allfällige Teilinvalidität oder das Vorhandensein weiterer Vorsorgeguthaben informiert werden.

Beispiel

Beide Ehegatten gehören einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge an. Der Ehemann bezog bereits vor der Heirat und auch weiterhin eine volle Invalidenrente. Das Gericht entscheidet, dass die ganzen Vorsorgeansprüche hälftig geteilt werden sollen. Da beide Ehegatten ihre Austrittsleistungen teilen müssen, wird im Ergebnis der Differenzbetrag der Ansprüche geteilt:

	CHF
Hypothetische Austrittsleistung Ehemann im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens	300 000
Minus hypothetische Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat (aufgezinst bis zur Einleitung Scheidungsverfahren)	150 000
= Zuwachs hypothetische Austrittsleistung Ehemann während der Ehedauer	150 000
Austrittsleistung Ehefrau im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens	200 000
Minus Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat (aufgezinst bis zur Einleitung Scheidungsverfahren)	100 000
= Zuwachs Austrittsleistung Ehefrau während der Ehedauer	100 000
Differenz CHF 150 000 minus CHF 100 000	50 000
Die Hälfte ist somit vom Vorsorgekonto Ehemann auf das Vorsorgekonto Ehefrau zu überweisen	25 000

Wäre im umgekehrten Fall der Zuwachs der Austrittsleistung der Ehefrau höher als derjenige des Ehemannes und somit der Ehemann ausgleichsberechtigt, müsste der Differenzbetrag an eine Freizügigkeitseinrichtung seiner Wahl oder an die Auffangeinrichtung überwiesen werden, da der Ehemann infolge Invalidität nicht mehr aktiv in der Vorsorgeeinrichtung versichert ist und den Differenzbetrag nicht mehr in seine Vorsorgeeinrichtung einbringen kann. Da der Ehemann eine volle Invalidenrente bezieht, kann er aber auch die direkte Auszahlung des Differenzbetrages an ihn selbst verlangen.

Je nach **Ausgestaltung des Vorsorgeplans einer Vorsorgeeinrichtung** wird entweder a) die **Invalidenrente** aufgrund des zugesprochenen Anteils an der hypothetischen Austrittsleistung im Anschluss an den Vorsorgeausgleich **bleibend reduziert** oder b) der **Vorsorgeausgleich wirkt sich erst später auf** die eine Invalidenrente ablösende **Altersrente aus**.

a) Eine **Reduktion** der **Invalidenrente** nach dem Vorsorgeausgleich erfolgt, wenn für den Vollzug des Vorsorgeausgleichs auf die hypothetische Austrittsleistung zugegriffen werden muss, die bereits zur Finanzierung der Invalidenrente benutzt wurde, mit anderen Worten wenn das bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente erworbene Vorsorgeguthaben gemäss Vorsorgeplan der betreffenden Vorsorgeeinrichtung in die Berechnung der Invalidenrente einfließt (sog. Risikoleistungen berechnet nach dem Beitragsprimat).

In diesen Fällen, in denen sich die Invalidenrente unter Berücksichtigung des fortgeführten Altersguthabens bemisst, wäre es stossend, wenn die Invalidenrente noch gleich hoch wäre wie vor dem Vorsorgeausgleich, obwohl ein Teil der Vorsorgemittel entnommen wurde. Der Gesetzgeber gewährt diesbezüglich den Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit, die **Invalidenrente an die neue Tatsache bzw. das geminderte Guthaben anzupassen und die Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich zu kürzen**². Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits **laufende Kinderrenten** werden allerdings nicht reduziert.

Beispiel

Ein Mann erhält eine Invalidenrente von CHF 15 000 pro Jahr. Die Frau hat keine eigene 2. Säule. Die Ehe hat nicht lange gedauert und die Vorsorge des Mannes wurde grösstenteils in den Jahren vor der Ehe aufgebaut.

Das Gericht entscheidet daher, dass der Ehefrau CHF 50 000 aus der hypothetischen Austrittsleistung des Ehemannes (Differenz zwischen dem fortgeführten Altersguthaben im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und dem fortgeführten Altersguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung) zugesprochen werden soll.

Im Zeitpunkt der Übertragung der CHF 50 000 beträgt die Invalidenrente wie erwähnt CHF 15 000 pro Jahr. Das der Berechnung der Invalidenrente zu Grunde liegende Altersguthaben besteht gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung aus dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hatte sowie der Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen. Der Umwandlungssatz für die Ermittlung der Invalidenrente betrug 5.8%. Ein um CHF 50 000 verringertes Guthaben führt bei der Berechnung der Invalidenrente zu einer um CHF 2 900 (=50 000 x 5.8%) tieferen Rente pro Jahr. Deshalb wird die jährliche Invalidenrente des Ehemannes in diesem Beispiel ab Rechtskraft des Scheidungsurteils um CHF 2 900 gekürzt. Nach der Kürzung beträgt die Invalidenrente also noch CHF 12 100 pro Jahr.

Quelle: Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) im Rahmen des revidierten Vorsorgeausgleichs bei Scheidung (Revision ZGB), S. 7 ff.

b) Diverse Vorsorgeeinrichtungen sehen in ihren Vorsorgeplänen jedoch Invalidenleistungen vor, die sich nicht nach der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, sondern in Prozenten bzw. proportional zum versicherten Lohn bemessen und nur bis zum Rentenalter ausgerichtet werden (sog. Risikoleistungen berechnet nach dem Leistungsprimat). Danach werden die Invalidenleistungen von einer Altersleistung abgelöst, welche sich auf dem im Zeitpunkt des Rentenalters vorhandenen fortgeführten Altersguthaben bemisst.

Bei solchen Leistungen bleibt die **Invalidenrente** bis zum Erreichen des Rentenalters **unverändert**. Nach dem Rentenalter wirkt sich hingegen nun der damalige Vorsorgeausgleich auf die Altersrente aus, da für den Vollzug des Vorsorgeausgleichs ein Teil des Altersguthabens entnommen wurde. Die **Altersrente** wird daher **kleiner** sein als die bis zum Rentenalter ausgerichtete Invalidenrente.

In der SVE werden die Invalidenleistungen **je nach Vorsorgeplan unterschiedlich berechnet** (vgl. SVE Vorsorgereglement Art. 31):

Im SVE Classic Vorsorgeplan bemisst sich die Invalidenrente unter Berücksichtigung des Altersguthabens, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente angesammelt hat [vgl. a) vorstehend], und einem Zuschlag. Nach dem Vorsorgeausgleich erfolgt eine entsprechende Kürzung der betreffenden Invalidenrente (SVE Vorsorgereglement Art. 46 Abs. 1 Abschnitt 1 sowie analog obiges Beispiel).

Im SVE Basis, Medium und Premium Vorsorgeplan wird die Invalidenrente in der Regel in Prozenten zum versicherten Lohn berechnet [vgl. b) vorstehend]. Weil das erworbene Altersguthaben somit nicht in die Berechnung der Invalidenrente einfließt, bleibt diese nach dem Vorsorgeausgleich bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters unverändert. Danach reduziert sich die Altersrente, welche die Invalidenrente ablöst, entsprechend dem Betrag, der damals im Rahmen des Vorsorgeausgleichs dem geschiedenen Ehegatten übertragen wurde.

Ausgleich bei Altersrenten oder Invalidenrenten NACH dem reglementarischen Rentenalter

Bezieht ein Ehegatte eine Altersrente oder eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter, erfolgt der Vorsorgeausgleich über die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente³.

Das Gericht bestimmt dabei den Anteil der Rente, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen werden soll, unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und der Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten.

In der Regel dürfte das Gericht namentlich bei einer langjährigen Ehe, die einen starken Einfluss auf die Erwerbssituation hatte und während der der grösste Teil der Vorsorge aufgebaut wurde, eine hälftige Teilung der ganzen Rente entscheiden.

Der letztlich dem berechtigten Ehegatten vom Gericht zugesprochene Rentenanteil wird anschliessend von der Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten nach gesetzlichen Berechnungsvorgaben⁴ in eine **lebenslange Rente umgerechnet**.

Die Teilung der Rente hat also den grossen Vorteil, dass sie dem ausgleichsberechtigten Ehegatten einen **lebenslänglichen Anspruch** («lebenslange» Rente) auf einen Rentenanteil aus der beruflichen Vorsorge des Ex-Ehegatten verschafft. Dieser lebenslängliche Anspruch besteht unabhängig vom späteren Tod dieses ausgleichsverpflichteten Ehegatten oder einer Wiederverheiratung der berechtigten Person.

Die lebenslange Rente wird dem berechtigten Ehegatten von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten **in dessen Vorsorge** übertragen oder **direkt an ihn selbst** ausgerichtet.

Beispiel

Ein 70-jähriger Mann erhält eine Altersrente von CHF 2 000 pro Monat, und das Reglement der Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Hinterlassenenrente auf 60% der laufenden Altersrente fest. Die Frau ist 5 Jahre jünger als der Mann und hat keine eigene 2. Säule. Die Ehe hat lange gedauert und die Altersvorsorge des Mannes wurde grösstenteils in den gemeinsamen Ehejahren aufgebaut. Das Gericht entscheidet daher, dass die ganzen Vorsorgeansprüche (in Form der laufenden Altersrente) hälftig geteilt werden sollen:

	CHF
Monatliche Altersrente Ehemann	2 000
Hälftige Teilung Altersrente	1 000
Der Ehemann behält die Hälfte der Altersrente	1 000
Der Ehefrau wird die andere Hälfte der Altersrente als Rentenanteil zugesprochen	1 000

Der Ehemann behält somit CHF 1 000 der ursprünglichen Altersrente von CHF 2 000. Die Ehefrau erhält einen Rentenanteil von CHF 1 000 zugesprochen. Dieser Rentenanteil wird nun in eine lebenslange Rente umgerechnet, welche wertmässig der Hälfte der laufenden Altersrente des Ehemannes entspricht und sich in diesem Fall auf CHF 923 pro Monat beläuft. Die umgerechnete lebenslange Rente der 65-jährigen Frau ist kleiner als die Hälfte der laufenden Altersrente des Mannes. Dies deshalb, weil die Vorsorgeeinrichtung nur die laufende Altersrente bis zum (statistischen) Todeszeitpunkt des Ehemannes und die Anwartschaft auf Hinterlassenenrente finanziert hat. Da aber die Ehefrau 5 Jahre jünger als der Ehemann ist und ausserdem statistisch eine höhere Lebenserwartung hat, muss die lebenslange Rente an die Ehefrau voraussichtlich über einen längeren Zeitraum bezahlt werden, als ursprünglich bei der Berechnung der Altersrente des Ehemannes angenommen wurde.

Genau umgekehrt verhält es sich, wenn die Ehefrau nicht wie im Beispiel 5 Jahre jünger als der Ehemann, sondern bereits 75 Jahre alt ist. Die umgerechnete Rente beträgt dann CHF 1 350 und ist deutlich höher als der zugesprochene Rentenanteil von CHF 1 000, da die Vorsorgeeinrichtung die lebenslange Rente voraussichtlich über einen kürzeren Zeitraum bezahlen muss.

Quelle: BBl 2013 4912; elektronisches Umrechnungsprogramm des Bundesamtes für Sozialversicherung

Die Rente bleibt um den zugesprochenen Rentenanteil **bleibend reduziert** (kein Anspruch auf Wiedereinkauf). Die Aufteilung der Rente hat aber keinen Einfluss auf **Kinderrenten**, die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufen, d.h. laufende Kinderrenten werden **nicht reduziert**.

In **sämtlichen Vorsorgeplänen der SVE** wird die Invalidenrente nur bis zum Rentenalter ausgerichtet und danach durch eine Altersrente abgelöst. Nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters wird demnach in der **SVE** anstelle einer Invalidenrente stets eine Altersrente geteilt.

Wohneigentumsförderung während der Ehe

Vorbezug für Wohneigentum

Hat ein Ehegatte während der Ehe einen **Vorbezug für Wohneigentum** getätigt, so bleibt dieses Guthaben für die Altersvorsorge gebunden und wird in die **Teilung** der Vorsorgeansprüche **einbezogen, sofern** noch **kein Vorsorgefall** eingetreten ist. Konkret bedeutet dies, dass der vorbezogene Betrag zu der zu teilenden Austrittsleistung **hinzugezählt** wird.

Vorsorgegelder, die in Wohneigentum investiert wurden, werfen keinen Zins mehr ab. Der entsprechende **Zinsverlust** wird daher **anteilmässig (proportional) der vorehelichen und der ehelichen Austrittsleistung** belastet und entsprechend aufgeteilt (für ein Berechnungsbeispiel siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des Bundesamts für Sozialversicherungen Nr. 143, Rz 952).

Hat ein Vorbezug für Wohneigentum **vor der Heirat** stattgefunden, so bleibt dieser bei der zu teilenden Austrittsleistung unberücksichtigt.

Werden **Vorsorgeansprüche eines Alters- oder Invalidenrentners** ausgeglichen, so wird das während der Ehe für Wohneigentum vorgezogene Guthaben nicht in die Teilung einbezogen. Diese Mittel sind bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter oder Invalidität endgültig aus der Vorsorge ausgeschieden. Ein Vorsorgeausgleich mit Mitteln der beruflichen Vorsorge ist somit nicht mehr möglich und der verpflichtete Ehegatte hat dem berechtigten Ehegatten für den vorbezogenen Betrag grundsätzlich eine angemessene Entschädigung aus dem übrigen Vermögen zu leisten.

Verpfändung für Wohneigentum

Ist die während der Ehedauer erworbene Austrittsleistung ganz oder teilweise verpfändet, kann sie nur dann für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung verwendet werden, wenn der **Pfandgläubiger schriftlich zustimmt**.

Andernfalls kann die Austrittsleistung nicht für den Ausgleich verwendet werden. In diesem Fall schuldet der verpflichtete Ehegatte anstelle des Anteils an der Austrittsleistung eine angemessene Entschädigung aus dem übrigen Vermögen.

Übertragung der Austrittsleistung und lebenslangen Rente

Das Gericht legt in seiner Entscheidung die dem anderen Ehegatten auszugleichende betragsmässige Austrittsleistung oder den zugesprochenen Rentenanteil fest und weist die zuständige Vorsorgeeinrichtung an, mit Rechtskraft des Entscheids die entsprechende Übertragung vorzunehmen.

Der rechtskräftige Entscheid wird den beteiligten Einrichtungen bezüglich der sie betreffenden Punkte unter Einschluss der nötigen Angaben für die Überweisung des festgelegten Betrages mitgeteilt. Der Entscheid ist für die Vorsorgeeinrichtungen verbindlich.

Die Austrittsleistung oder lebenslange Rente wird dem berechtigten Ehegatten entweder **in dessen Vorsorge** übertragen oder **direkt an ihn selbst** ausgerichtet. Der Entscheid des Gerichtes hat sich über die Übertragungsform zu äussern.

Übertragung der Austrittsleistung

Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine Vorsorgeeinrichtung, so wird ihm die Austrittsleistung an diese überwiesen. Verfügt er über keine 2. Säule oder bezieht er bereits Rentenleistungen aus seiner Vorsorgeeinrichtung, erfolgt die Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung seiner Wahl oder an die Auffangeinrichtung. Bezieht er eine volle Rente der Invalidenversicherung oder ist er bereits pensioniert, kann er auch die Auszahlung der Austrittsleistung an ihn selbst verlangen. Bei Teilinvalidität besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, die Austrittsleistung in seine Vorsorgeeinrichtung einzubringen.

Übertragung der lebenslangen Rente

Dasselbe gilt bei der Übertragung der **lebenslangen Rente** mit folgenden Besonderheiten:

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann die direkte Auszahlung der lebenslangen Rente an ihn selbst verlangen, wenn er beim Vorsorgeausgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt Anspruch auf eine **volle Rente der Invalidenversicherung** (in diesem Fall ist der Vorsorgefall im Sinne der beruflichen Vorsorge in vollem Umfang eingetreten) oder das **gesetzlich frühestmögliche Rentenalter** (Alter 58 mit Ausnahmen) der beruflichen Vorsorge erreicht hat. Verlangt der berechtigte Ehegatte, welcher eine volle Invalidenrente bezieht, nicht die Auszahlung, werden die Rentenzahlungen bei fehlender Bezeichnung einer Freizügigkeitseinrichtung an die Auffangeinrichtung überwiesen (eine Überweisung in die Vorsorgeeinrichtung ist nicht mehr möglich, da er infolge voller Invalidität nicht mehr aktiv in der beruflichen Vorsorge versichert ist).

Hat der berechtigte Ehegatte beim Vorsorgeausgleich das **ordentliche gesetzliche Rentenalter** (Männer Alter 65, Frauen Alter 64) erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ebenfalls direkt ausbezahlt⁵. Das gleiche gilt ab dem Zeitpunkt, in dem er nach dem Vorsorgeausgleich das ordentliche gesetzliche Rentenalter erreicht hat.

In den übrigen Fällen wird die lebenslange Rente in dessen Vorsorge übertragen. Die Übertragung der lebenslangen Rente umfasst dabei die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist von Gesetzes wegen jeweils **jährlich** bis Mitte Dezember vorzunehmen.

Der berechtigte Ehegatte kann **anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform** beantragen (siehe sogleich).

Sofern im Entscheid des Gerichtes nicht bereits enthalten, hat der berechtigte Ehegatte der zur Überweisung verpflichteten Vorsorgeeinrichtung den Namen und die **vollständige Zahlungsadresse** seiner Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mitzuteilen.

Kapitalabfindung anstelle der lebenslangen Rente

Wird bei einem Vorsorgeausgleich die lebenslange Rente in die Vorsorge des ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen, kann die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten in ihrem Reglement vorsehen, dass dem berechtigten Ehegatten eine Wahlmöglichkeit für eine Übertragung in Kapitalform zusteht. Der Vorsorgeausgleich wird dann gleich wie bei einer Scheidung vor dem Vorsorgefall durch eine Überweisung des ganzen Betrags in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten vollzogen (vgl. BBl 2013 4887 ff.).

Eine Überweisung in Kapitalform hat unter anderem den Vorteil, dass eine jährliche, je nach Alter des berechtigten Ehegatten auch langjährige und schwerfällige Übertragung in dessen Vorsorge vermieden werden kann. Mit der Überweisung in Kapitalform sind aber auch sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Vorsorgeeinrichtung abgegolten.

Die Umrechnung einer bereits laufenden Rente in ein Kapital kann der Vorsorgeeinrichtung jedoch nicht aufgezwungen werden. Massgebend sind deren reglementarischen Grundlagen. Ebenso wenig kann die Überweisung in Kapitalform dem berechtigten Ehegatten aufgezwungen werden.

Die **SVE** sieht in ihrem Reglement die Möglichkeit einer Überweisung in Kapitalform vor (vgl. SVE Vorsorgereglement Art. 49 Abs. 4).

Mit der Gewährung der Kapitalabfindung steht nun den Ehegatten, wenn einer der beiden bereits eine Rente bezieht und der andere noch aktiv in der beruflichen Vorsorge versichert ist, auch die Möglichkeit offen, eine Verrechnung ihrer gegenseitigen Ansprüche auf eine (hypothetische) Austrittsleistung oder einen Rentenanteil zu vereinbaren.

Ausnahmen von der hälftigen Teilung der Vorsorgeansprüche

Die Ehegatten haben die Möglichkeit, **einvernehmlich in einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen** von der hälftigen Teilung – auch überhälftige Teilung möglich – abzuweichen oder auf den Vorsorgeausgleich ganz zu verzichten. Voraussetzung ist allerdings, dass eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt. Ob eine solche angemessene Vorsorge sichergestellt ist, prüft das Gericht von Amtes wegen.

Eine einvernehmliche abweichende Regelung ist insbesondere für denjenigen Fall gedacht, in dem beide Ehegatten ihre Berufstätigkeit während der Ehe nicht eingeschränkt haben und deshalb keine ehebedingten Nachteile auszugleichen sind.

Des Weiteren kann das **Gericht** auch gegen den Willen der Ehegatten den Vorsorgeausgleich ganz oder teilweise ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die hälftige Teilung aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung unbillig erscheint.

Die Unbilligkeit liegt beispielsweise vor, wenn ein Ehegatte als Angestellter arbeitet, über ein bescheidenes Einkommen und eine 2. Säule verfügt, während der andere Ehegatte als selbständig erwerbender über keine 2. Säule verfügt, wirtschaftlich allerdings viel besser dasteht (BBl 2013 4917 f.).

Wiedereinkauf nach der Scheidung

Der Ehegatte hat die Möglichkeit, den **Betrag**, den er im Rahmen des Vorsorgeausgleichs auszugleichen hatte, mit **eigenen Mitteln** durch freiwillige Einlagen **wieder ganz oder teilweise einzuzahlen** und so die entstandene Leistungsreduktion in seiner Vorsorge wieder auszugleichen.

Kein Anspruch auf Wiedereinzahlung besteht hingegen, wenn eine **hypothetische Austrittsleistung** eines Invalidenrentners oder ein **Rentenanteil eines Altersrentners oder Invalidenrentners im Rentenalter** übertragen wurde. Sowohl der Invalidenrentner als auch der Altersrentner sind nicht mehr aktiv in der Vorsorgeeinrichtung versichert.

Ist eine Person jedoch nur **teilinvalid** und zum anderen Teil noch aktiv versichert, ist ein Wiedereinkauf nach der Scheidung auf dem aktiven Teil möglich.

Informationen an Versicherte und Gerichte auf Anfrage

Im Falle der Scheidung benötigen die Gerichte und die sich scheidenden Ehegatten für die Regelung des Vorsorgeausgleichs verschiedene Informationen in Bezug auf die berufliche Vorsorge.

Entsprechend haben die Vorsorgeeinrichtungen im Hinblick auf eine Scheidung ihren Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs notwendigen Auskünfte zu geben.

Grundsätzlich sind nur der betroffene Versicherte selbst oder das Gericht informationsberechtigt. Anderen Personen, wie dem Ehegatten oder dessen anwaltlicher Vertretung, darf die Vorsorgeeinrichtung nur Auskünfte erteilen, wenn eine entsprechende Vollmacht des Versicherten vorliegt. Ein ausländisches Gericht kann nur mit dem Einverständnis des Versicherten direkt Informationen zum Versicherten bei der Vorsorgeeinrichtung einholen. Liegt ein solches Einverständnis nicht vor, muss es um Rechtshilfe ersuchen (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des Bundesamts für Sozialversicherungen Nr. 143, Rz 952).

Für den Erhalt der entsprechenden Informationen wenden Sie sich an das Kundenberaterteam der SVE.

Bestätigung der Durchführbarkeit des Vorsorgeausgleichs

Damit das Gericht eine Vereinbarung der Ehegatten über den Ausgleich der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge genehmigen kann, müssen die Ehegatten eine Bestätigung der beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge über die **Durchführbarkeit** der getroffenen Regelung und die Höhe der Guthaben oder der Renten vorlegen.

Eine Bestätigung über die Durchführbarkeit ist ebenfalls nötig, wenn zwischen den Ehegatten keine Vereinbarung zustande kommt, jedoch die massgeblichen Guthaben und Renten feststehen. In diesem Fall entscheidet das Gericht über das Teilungsverhältnis, legt den zu überweisenden Betrag fest und holt bei den beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge die Bestätigung über die Durchführbarkeit der in Aussicht genommenen Regelung ein.

Die Durchführbarkeitserklärung kann beim Kundenberaterteam der SVE unter Angabe des Zeitpunkts der Einleitung des Scheidungsverfahrens angefordert werden.

Scheidung im Ausland – Ausländische Entscheidungen

Wird die Zuständigkeit für die Scheidung einem ausländischen Gericht übertragen oder ist ein solches aufgrund der Nationalität oder Wohnsitz eines Ehegatten zuständig, so gilt es zu beachten, dass ausländische Entscheidungen über die Teilung von Vorsorgeguthaben bei **schweizerischen** Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz aufgrund der Gesetzesrevision per 1.1.2017 **nicht mehr anerkennungsfähig** sind.

Neu wird bestimmt, dass für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber einer schweizerischen Einrichtung der beruflichen Vorsorge die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig sind. Soweit es also um den Ausgleich von Guthaben bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung geht, hat dieser zwingend vor einem schweizerischen Gericht zu erfolgen.

Das hat zur Folge, dass zum einen die Ehegatten in diesen Fällen keinen anderen Gerichtsstand vereinbaren können und zum anderen ausländische Entscheidungen über die Teilung von Guthaben bei schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz nicht anerkannt werden.

In Bezug auf Vorsorgeansprüche in der Schweiz haben sich also die Ehegatten neuerdings ergänzend zum Scheidungsverfahren im Ausland in einem separaten Verfahren an ein schweizerisches Gericht zu wenden.

Die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte steht jedoch unter dem Vorbehalt völkerrechtlicher Verträge.



Fussnoten

¹ Seite 4

Man kann sich fragen, aus welchem Grund man bei einer laufenden Invalidenrente vor dem Rentenalter nicht wie bei der Teilung einer Alters- bzw. Invalidenleistung im Rentenalter die Rente teilt. Dies würde jedoch zu einem verfälschten Ergebnis führen: Bei der Berechnung einer Invalidenrente wird nämlich davon ausgegangen, dass die versicherte Person ihre Vorsorge noch bis zum ordentlichen Rentenalter weiter aufgebaut hätte. Bei einer Teilung der Invalidenrente würde also auch jener Teil der Vorsorge hälftig geteilt, der erst nach der Scheidung bis zum ordentlichen Rentenalter aufgebaut worden wäre.

² Seite 5

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der (damaligen) Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen.

³ Seite 6

Anders als bei einer invaliden Person vor Erreichen des Rentenalters ist es nicht mehr möglich, eine Austrittsleistung zu berechnen. Bei Erreichen des Rentenalters tritt der Vorsorgefall definitiv ein. Das Altersguthaben des bis dahin aktiven Versicherten wird in eine Rente umgewandelt, und für Invalidenrentner ist ab diesem Zeitpunkt keine Wiedereingliederung mehr vorgesehen, die Anspruch auf eine Austrittsleistung auslösen würde. Die Vorsorgeansprüche, die zuvor in Form von Austrittsleistungen vorhanden waren, sind damit definitiv zu Renteneinkommen geworden. In einem solchen Fall wird also der Vorsorgeausgleich über die Teilung der Invalidenrente vorgenommen (BBl 2013 4910). Dasselbe gilt bei Altersrentner. Deren Vorsorgeansprüche, die zuvor in Form von Austrittsleistungen vorhanden waren, sind im Zeitpunkt der Pensionierung ebenfalls zu Renteneinkommen geworden, weshalb auch hier der Vorsorgeausgleich über die Teilung der Altersrente vorgenommen wird.

⁴ Seite 6

Das elektronische Umrechnungsprogramm für die Umrechnung des zugesprochenen Rentenanteils in eine lebenslange Rente ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen abrufbar.

⁵ Seite 9

Wenn es dem berechtigten Ehegatten noch möglich ist, Einzahlungen in seine eigene Vorsorgeeinrichtung zu machen, kann er jedoch auch verlangen, dass die zu übertragende lebenslange Rente über das ordentliche gesetzliche Rentenalter von 65 bzw. 64 Jahren hinaus in seine Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird. Solche Einzahlungen können zum Beispiel noch reglementarisch zugelassen sein, wenn das ordentliche reglementarische Rentenalter in dieser Einrichtung noch nicht erreicht ist und noch Einkaufsmöglichkeiten bestehen. Gerade bei Frauen sehen Vorsorgeeinrichtungen manchmal ein höheres ordentliches Rentenalter vor, indem sie das Rentenalter für Männer und Frauen auf 65 Jahre festlegen. Es ist auch möglich, dass die Vorsorgeeinrichtung bei der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus die Möglichkeit der Weiterversicherung gemäss Artikel 33b BVG anbietet und dabei noch Einkäufe möglich sind (BBl 2013 4947).

Quellen: Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung) vom 29. Mai 2013, BBl 2013 4887; Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 15. November 1995, BBl 1996 I 100; Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) im Rahmen des revidierten Vorsorgeausgleichs bei Scheidung (Revision ZGB); Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Nr. 143.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne unser Kundenberater Team.

Wer für Sie zuständig ist, sehen Sie auf Ihrem persönlichen Versicherungsausweis.

Besuchen Sie uns auf unserer Website: www.sve.ch
Hier erhalten Sie allgemein interessante Informationen zur SVE.

Sulzer Vorsorgeeinrichtung
Ihr Kundenberater Team



Sulzer Vorsorgeeinrichtung
Zürcherstrasse 12
Postfach
8401 Winterthur
Schweiz

Telefon +41 52 262 43 00
Fax +41 52 262 00 87

Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.
Massgebend sind die aktuellen Gesetzes- und Reglementsbestimmungen.

Stand 2019